

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Horst Arnold, Inge Aures, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Reinhold Perlak, Harald Schneider** und **Fraktion (SPD)**

zur Änderung des Landeswahlgesetzes

A) Problem

Nach der Verfassung steht das Recht des Volkes zur Gesetzgebung durch Volksbegehren und Volksentscheid gleichberechtigt neben der Gesetzgebungsbefugnis des Parlaments. Trotz theoretisch ungeschmälerter Möglichkeit der Volksgesetzgebung wird diese durch unzureichende Bestimmungen im Landeswahlgesetz zumindest nicht gefördert.

Damit Volksgesetzgebung und Parlamentsgesetzgebung auch wirklich gleichberechtigt sind, müssen die Bedingungen der Volksgesetzgebung verbessert werden. Dabei ist am Volksbegehren anzusetzen. Seine rechtlichen Rahmenbedingungen sind zu verbessern.

B) Lösung

1. Die Eintragsfrist beim Volksbegehren wird von 14 Tagen auf einen Monat verlängert. Damit wird die Chance, ein Volksbegehren erfolgreich abzuschließen, d.h. die Unterzeichnungserklärung von 10 Prozent der Stimmberechtigten zu erlangen, vergrößert.
2. Beim Volksbegehren soll die Unterzeichnungserklärung nicht nur in den von den Gemeinden bestimmten Eintragungsräumen abgegeben werden können, die Eintragung auf Eintragungslisten mit Vor- und Familiennamen sowie Unterschrift in die Eintragungslisten also stattfinden, sondern es wird eine sog. freie Sammlung wie die Unterschriftensammlung beim Zulassungsantrag des Volksbegehrens eingeführt (vgl. Art. 63 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 LWG). Die Unterzeichner des Zulassungsantrags sollen die vorgeschriebenen Unterzeichnungserklärungen also auch selbst sammeln können. Durch eine solch freie Sammlung wird die Frage der Unterstützung des Volksbegehrens in die Hände der Initiatoren selbst gelegt. Dies ermöglicht gleichzeitig die Eintragung der Bürger, in deren Umfeld es unmittelbar keine Möglichkeit gibt, sich in Eintragungslisten in Eintragungsräumen zu bestimmten Eintragungsstunden in den Gemeinden einzutragen. In den Gemeinden werden zusätzliche Eintragungslisten ausgelegt, in die sich die Stimmberechtigten eintragen können. Das Stimmrecht der Personen, die auf den sog. „freien Listen“ unterschrieben haben, also mit ihrer Unterschrift erklärt haben, dass sie das Volksbegehren unterstützen, wird von den Gemeinden wie beim Zulassungsantrag des Volksbegehrens überprüft (vgl. Art. 63 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 LWG). Dies stellt sicher, dass sich niemand an einem Volksbegehren beteiligen kann, der kein Stimmrecht hat. Wer kein Stimmrecht hat, wird aus der Eintragungsliste gestrichen. Ebenso, wenn Bedenken gegen die Eintragung bestehen, z.B. Zweifel an der Echtheit der Unterschrift.

3. Die im Gesetz schon vorhandene Möglichkeit, dass eine vom Stimmberechtigten beauftragte Hilfsperson im Eintragungsraum die Eintragung vornimmt, wird auf die Fälle erweitert, dass der Stimmberechtigte aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung oder hohen Alters während der gesamten Eintragszeit nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen. An der Voraussetzung der eidesstattlichen Versicherung des Stimmberechtigten auf dem Eintragungsschein und an den sonstigen Voraussetzungen der Vornahme der Eintragung durch eine beauftragte Hilfsperson ändert sich nichts.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Gemeinden werden durch die Änderung personell und finanziell entlastet. Ergeben sich durch die Bestätigung des Stimmrechts bei der freien Unterschriftensammlung Belastungen für die Gemeinden, dann werden diese durch die freie Sammlung aufgehoben, zumindest aber abgeschwächt: Die Gemeinden werden durch die freie Unterschriftensammlung zumindest entlastet, weil sie nicht mehr besondere Eintragungsräume und Personal für die Eintragungsstunden bereitzustellen haben.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Landeswahlgesetzes

§ 1

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277, ber. S. 620, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 367), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden bei Art. 68 die Worte „Auslegung der Eintragungslisten“ durch die Worte „Eintragungslisten“ ersetzt.
2. In Art. 65 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „14 Tage“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.
3. Art. 68 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 68
Eintragungslisten“

- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Eintragungslisten müssen den vollen Inhalt des Volksbegehrens enthalten. ²Die Unterzeichner des Zulassungsantrags sammeln innerhalb der Eintragsfrist auf den Eintragungslisten die Unterzeichnungserklärungen (freie Unterschriftensammlung). ³Zusätzlich sind die Gemeinden verpflichtet, Eintragungslisten während der gesamten Eintragsfrist zum Eintrag der Unterzeichnungserklärung bereitzuhalten. ⁴Dazu haben die Unterzeichner des Zulassungsantrags den kreisfreien Gemeinden, für die kreisangehörigen Gemeinden den Landratsämtern die erforderliche Anzahl vorchriftsmäßiger Eintragungslisten gegen Empfangsnachweis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Eintragsfrist zuzuleiten. ⁵Nach Empfang der Eintragungslisten haben die Gemeinden unverzüglich die stimmberechtigten Personen in geeigneter Form darüber zu informieren, wie die Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können.“

- c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Im Fall der freien Unterschriftensammlung nach Abs. 1 Satz 2 ist durch eine Bestätigung der Gemeinde des Wohnorts, bei mehreren Wohnungen der Gemeinde der Hauptwohnung nachzuweisen, dass die Personen, die sich in die Eintragungslisten eingetragen haben (Unterzeichner des Volksbegehrens), stimmberechtigt sind. ²Dazu sind die Eintragungslisten von den Unterzeichnern des Zulassungsantrags spätestens bis zum Ablauf der Eintragsfrist den Gemeinden vorzulegen. ³Die Bestätigung des Stimmrechts wird von den Gemeinden unentgeltlich erteilt. ⁴Die Gemeinden überprüfen innerhalb von einem Monat das Stimmrecht der Unterzeichner des Volksbegehrens. ⁵Wird das Stimmrecht eines Unterzeichners beanstandet oder bestehen sonst Bedenken gegen die Eintragung, so ist dieser Unterzeichner aus der Eintragungsliste zu streichen. ⁶Die Beanstandung des Stimmrechts oder die Bedenken gegen die Eintragung sind zu begründen.“

4. Art. 69 Abs 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Wer auf einem Eintragungsschein an Eides statt versichert, dass er aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters oder einer körperlichen Behinderung während der gesamten Eintragszeit nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragsraum aufzusuchen, kann die Eintragung in diesem Fall dadurch bewirken, dass er auf dem Eintragungsschein seine Unterstützung des Volksbegehrens erklärt und eine von ihm beauftragte Hilfsperson die Eintragung im Eintragsraum für ihn vornimmt.“

5. Art. 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 6 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.